

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

4/SN-155/ME

GZ.: Präs - 21 Sta 13 - 85/3

Graz, am 16.8.1985

Ggst.: Strafgesetznovelle 1985;
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

GESETZENTWURF
44-GE/19-85
Datum: 19. AUG. 1985
Verteilt 22. 8. 85 Kreis

Dr. Bauer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wielinger eh.
(Univ.Prof.W.Hofrat)

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Präsidialabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 81/7031/2428

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 21 Sta 13 - 85/3

Graz, am 16. August 1985

Ggst Strafgesetznovelle 1985;
Stellungnahme.

Bezug: 318.004/3-II 1/85

Zu dem mit do.Note vom 11. Juni 1985 übermittelten Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im Entwurf vorliegende Novelle wird lebhaft begrüßt. Ihrer Zielsetzung, möglichst alle Erscheinungsformen der sogenannten Computerkriminalität zu erfassen und nicht nur eine Strafdrohung gegen den "Computerbetrug" zu normieren, wird zugestimmt.

Gestützt auf die Erfahrungen mit dem Datenschutzgesetz darf aber, im Interesse der Vermeidung von Problemen bei der Anwendung, folgendes angeregt werden:

In den vorgesehenen Regelungen sind die Begriffe "Datenverarbeitung", "Datenverarbeitungsanlage" und "Datenverarbeitungsvorgang" von zentraler Bedeutung. Diese Begriffe sind jedoch nirgends definiert. Eine Umschreibung dieser

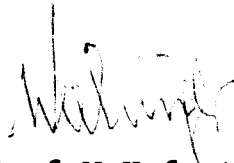
./.

- 2 -

Begriffe - wenigstens als Interpretationshilfe in den Erläuterungen - wäre zweckmäßig.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Univ.Prof.W.Hofrat Dr.Wielinger)